



Schwellenkorporation Bödeli Süd

Gemeinden

Bönigen
Gsteigwiler
Interlaken
Matten
Saxeten
Wilderswil

ORGANISATIONSREGLEMENT

1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
2	Organisation	6
	2.1 Stimmberechtigte	6
	2.1.1 Rechte	7
	2.1.2 Befugnisse	10
	2.2 Vorstand	12
	2.3 Rechnungsprüfungsorgan	14
	2.4 Angestellte	15
	2.4.1 Sekretariat und Rechnungsführung	15
3	Verfahren an der Mitgliederversammlung	16
4	Finanzielles	17
5	Aufsicht des Kantons	19
6	Rechtliches	19
7	Schlussbestimmungen	22
8	Auflagezeugnis	23

Anhang I : Öffentlich-rechtlich Angestellte

Anhang II : Schätzungswerte

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Aufgaben

Art. 1

1 Die Schwellenkorporation Bödeli Süd (nachfolgend Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch die Gemeinden Bönigen, Gsteigwiler, Interlaken, Matten, Saxeten und Wilderswil übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.

2 Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) und der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BGS 751.111.1) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze (WBG; BSG 751.11, Art. 15 ff.).

Räumliche Begrenzung, Perimeterplan

Art. 2

1 Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinden Bönigen, Gsteigwiler, Interlaken, Matten, Saxeten und Wilderswil.

2 Der Perimeterplan, bestehend aus den nachfolgend aufgeführten Plänen, alle Pläne genehmigt am 10. Juli 1995 von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, bildet einen integrierenden Bestandteil des Organisationsreglements.

*Übersichtplan über das Planwerk (orientierende Beilage),
1 : 25 000 (Plan Nr. 1) vom Mai 1994*

Perimeterplan und Übersichtsplan der Gewässer in der Gemeinde Wilderswil, 1 : 5 000 (Plan Nr. 2)

Perimeterplan und Übersichtsplan der Gewässer in der Gemeinde Gsteigwiler, 1 : 5 000 (Plan Nr. 3)

Perimeterplan und Übersichtsplan der Gewässer in der Gemeinde Saxeten, 1 : 5 000 (Plan Nr. 4)

Perimeterplan und Übersichtsplan der Gewässer in der Gemeinde Matten, 1 : 5 000 (Plan Nr. 5)

Perimeterplan und Übersichtsplan der Gewässer in der Gemeinde Interlaken, 1 : 5 000 (Plan Nr. 6)

Perimeterplan und Übersichtsplan der Gewässer in der Gemeinde Bönigen, 1 : 5 000 (Plan Nr. 7)

Übersichtsplan 10m Streifen entlang dem Aareufer (Beilage zu Plan Nr. 6), 1 : 2 000 (Plan Nr. 8)

3 Der Perimeterplan beinhaltet insbesondere:

- Perimetergrenze
- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Beitragskriterien (Beitragsklassen I und II)
- Eigentumsgrenzen (teilweise)
- Parzellen-Nummern (teilweise)
- Pflichtstrecken/Konzessionstrecken
- Strassen
- Direkter Objektschutz (Strassen/Bahnen)
- Wasserkraftrechte

4 Falls die Angaben bezüglich der Eigentumsgrenzen nicht ersichtlich sind, gelten die gültigen Grundbuchpläne.

5 Der Perimeterplan beinhaltet keine Werkleitungen der BKW Energie AG, Industrielle Betriebe Interlaken AG, Post, Telekommunikationsunternehmen, Kabelfernsehen, Fernwärme sowie gemeindeeigene Infrastrukturbauten wie Wasserversorgung, Kanalisation, Elektro- und Gasverteilung. Die Lieferung der Leitungspläne ist Aufgabe der Werkeigentümer. Die Lieferung der Kataster ist Aufgabe der Gemeinden.

Meldepflicht

Art. 3

Die Anstösserin oder der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis I) und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie oder er davon Kenntnis erhält (Art. 44 Abs. 2 WBG).

Bauten und Anlagen
Dritter

Art. 4

1 Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehrungen im, am, unter oder über dem Gewässer und im Gewässerraum zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 WBG). Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

2 Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.

3 Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.

4 Die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Sie oder er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.

5 Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer vollumfänglich.

Wasserbaupflicht Kanton

Art. 5

1 Wo eine Kantonsstrasse gemäss Art. 7 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) mit ihren Bestandteilen gemäss Art. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV;BSG 732.111.1) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht (Art. 9 Abs. 3 Bst. a WBG).

2 Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen (Art. 28a Abs. 1 WBV).

3 Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten (Art. 28a Abs. 3 WBV).

Duldungspflichten der Anstösserin/des Anstössers

Art. 6

1 Die Anstösserin oder der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte ihr oder sein Grundstück betreten, befahren oder sonst benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen (Art. 13 Abs. 1 WBG).

2 Auf die Interessen der Anstösserin oder des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig zu informieren (Art. 13 Abs. 2 WBG).

3 Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen (Art. 13 Abs. 3 WBG).

2 Organisation

Organe

Art. 7

1 Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan
- d) Die zur Vertretung der Schwellenkorporation befugten Angestellten

2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

2.1 Stimmberechtigte

Mitgliederverzeichnis

Art. 8

1 Der Perimeterplan und das Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation einbezogenen Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten (Werkeigentümer).

2 Das Mitgliederverzeichnis setzt sich zusammen aus den vom Grundbuchamt geführten Verzeichnis der Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und den Inhabenden von Baurechten, sowie dem von der Schwellenkorporation geführten Verzeichnis der Inhabenden von Durchleitungs- und Wegrechten (Werkeigentümer).

Mitglieder- versammlung

Art. 9

1 Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung des Vorjahres zu beschliessen,
- im zweiten Halbjahr, um das Budget des nächsten Jahres zu beschliessen,
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

2 Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.

3 Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

4 Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden bekannt.

5 Den Korporationsgemeinden werden die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften mindestens dreissig Tage vor der Versammlung zugestellt. Für die übrigen Stimmberechtigten liegen sie bei den Gemeindeverwaltungen auf.

2.1.1 Rechte

Stimmrechte

Art. 10

1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Mitgliederverzeichnis.

2 Für jedes Grundstück, Baurecht sowie Durchleitungs- und Wegrecht für Anlagen gemäss Anhang II besteht ein Stimmrecht.

3 Wer Eigentümerin oder Eigentümer mehrerer Grundstücke oder Inhaberin oder Inhaber mehrerer Baurechte oder Durchleitungs- und Wegrechte ist, hat mehrere Stimmrechte.

Ausübung des Stimmrechts

Art. 11

a) Natürliche Personen 1 Hat an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.

2 Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.

b)
Personenmehrheiten
und juristische
Personen

3 Sind an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht

- mehrere natürliche Personen,
- eine juristische Person,
- mehrere juristische Personen oder
- juristische und natürliche Personen

Eigentümer oder Inhabende, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht verfügen darf.

4 Die Präsidentin oder der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.

Mehrfaches
Stimmrecht
als Vertreter

Art. 12

1 Wer als Vertreterin oder Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft, Genossenschaft, AG, GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht, nach Art. 10 hiavor ausüben.

2 Als Vertreterin oder Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.

Stimmkarten

Art. 13

1 Die Eigentümerin oder der Eigentümer und die oder der Inhabende von Bau-, Durchleitungs- oder Wegrechten verlangt mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der betreffenden Gemeinde eine Stimmkarte für jedes Stimmrecht gemäss Art. 10 Abs. 2.

2 Fallen auf ein Stimmrecht mehrere Berechtigte, hat sich der Bezüger der Stimmkarte mit den nötigen Vollmachten bei der jeweiligen Gemeinde auszuweisen.

Ausschluss von
Stellvertretungen

Art. 14

Stellvertretungen sind nicht zulässig.

Feststellung des
Stimmrechts

Art. 15

a) jederzeit

1 Die Sekretärin oder der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.

b) an der Mitglieder-
versammlung

2 Die Präsidentin oder der Präsident darf veranlassen, dass Personen, die nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht zweifelhaft erscheint, von den Stimmberechtigten gesondert zu sitzen haben.

Information

Art. 16

Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 17

1 Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

2 Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert Frist nach Art. 18 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichungsfrist

Art. 18

1 Das Initiativbegehren ist der Sekretärin oder dem Sekretär bekanntzugeben.

2 Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

3 Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 19

1 Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

2 Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 17 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 20

Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Petition

Art. 21

1 Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.

2 Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

2.1.2 Befugnisse

Wahlen

Art. 22

Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) Die Präsidentin oder den Präsidenten
(der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)
- b) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan

Sachgeschäfte

Art. 23

1 Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
- c) Das Budget der Erfolgsrechnung, den Grundeigentümerbeitragssatz, allfällige Mindestbeiträge
- d) Die Jahresrechnung
- e) Soweit CHF 100 000 übersteigend
 - Neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - Stellen und deren Besoldungsrahmen.

2 Sie nimmt Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind, zur Kenntnis.

Nachkredite I

Art. 24

zu neuen Ausgaben

1 Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

2 Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

3 Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

Nachkredite II
zu gebundenen
Ausgaben

Art. 25

1 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

2 Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 26

1 Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

2 Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende
Ausgaben

Art. 27

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

2.2 Vorstand

Vorstand

Art. 28

1 Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 13 Mitgliedern. Er wählt den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.

2 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der politischen Gemeinden
- je eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer pro Gemeinde
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Inhabenden von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten (Werkeigentümer)

3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

4 Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.

5 Die Amtszeit ist nicht beschränkt.

6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

7 Die Entschädigung des Vorstands erfolgt gemäss aktuellem Besoldungsreglement der Schwellenkorporation Bödeli Süd.

Befugnisse

Art. 29

1 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

2 Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

3 Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

4 Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG endgültig.

5 Der Vorstand beschliesst den Finanzplan und bringt ihn den Gemeinden durch Zustellung zur Kenntnis.

Unterschrift

Art. 30

1 Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.

2 Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein weiteres Vorstandsmitglied.

3 Im Zahlungsverkehr unterschreibt die Präsidentin oder der Präsident gemeinsam mit der Kassierin oder dem Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

Anweisungsbefugnis

Art. 31

Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die oder der zuständige Angestellte oder das zuständige Vorstandsmitglied sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung

Art. 32

1 Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.

2 Sechs Vorstandsmitglieder können sie oder ihn hiezu beauftragen. Die Sitzung muss innert vierzehn Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 33

1 Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens sieben Tage vorher schriftlich mit.

2 Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 34

1 Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

2 Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

Verfahren und
Ausstand

Art. 35

1 Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.

2 Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.

3 Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

4 Jedes Vorstandsmitglied legt seine Mandate offen.

Protokoll

Art. 36

Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich, sie werden jedoch den Gemeinden zugestellt.

2.3 Rechnungs- prüfungsorgan

Rechnungsorgan

Art. 37

1 Das Rechnungsprüfungsorgan besteht aus einer privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Revisionsstelle.

2 Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2005 (FHDV; BSG 170.511) umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Aufsichtsstelle
Datenschutz

Art. 38

1 Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04).

2 Einmal jährlich erstattet es der Mitgliederversammlung Bericht.

2.4 Angestellte

Öffentlich-rechtlich
Angestellte

Art. 39

1 Anhang I zählt die öffentlich-rechtlich angestellten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie die Besoldung.

2 Das für kantonale öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Schwellenkorporation keine ergänzenden Vorschriften erlässt.

Privatrechtlich
Angestellte

Art. 40

1 Der Vorstand schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

2 Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

2.4.1 Sekretariat und Rechnungsführung

Aufgabenübertragung
an Dritte

Art. 41

Die Schwellenkorporation kann das Sekretariat und die Rechnungsführung an öffentlich-rechtlich Körperschaften oder an privatrechtlich organisierte Firmen übertragen. Der Vorstand schliesst dazu mit den beauftragten Dritten einen schriftlichen Vertrag ab.

Stellung

Art. 42

Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Vorstands und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, und die Kassierin oder der Kassier haben an den Sitzungen des Vorstands und weiterer Organe beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Art. 43

1 Die Organe und das Personal der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

2 Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

3 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3 Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und
Abstimmungsverfahren

Art. 44

1 Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde Gsteigwiler.

2 Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Gemeinde Gsteigwiler mit.

Unvereinbarkeit

Art. 45

1 Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) erreicht.

2 Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

3 Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder Angestellte der Schwellenkorporation dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

4 Nicht in das Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Vorstands oder
- b) Angestellten der Schwellenkorporation

Ausscheidungsregeln

Art. 46

1 Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 45 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsident/-in zieht bei Stimmengleichheit das Los.

2 Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

4 Finanzielles

Mittelbeschaffung

Art. 47

Die Schwellenkorporation erhebt von den Grundeigentümerinnen und -eigentümern und den Inhabenden von Baurechten sowie Durchleitungs- und Wegrechten innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, die sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

Perimeterplan

Art. 48

1 Die Perimeterpläne enthalten alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.

2 Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:

- Beitragsklasse I (hundert Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers oder Uferabrisses und dergleichen **unmittelbar** gefährdet ist)
- Beitragsklasse II (60 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige **mittelbar** gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen)

3 Umfasst eine Parzelle beide Beitragszonen, wird sie der Beitragsklasse I zugeteilt.

4 Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang II bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.

Perimeterschätzung

Art. 49

1 Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.

2 Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang II einzusetzen.

3 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.

Beitragsschuldnerin
und -schuldner

Art. 50

1 Beiträge schuldet, wer am 31. Dezember Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.

2 Im Falle eines Baurechts, schuldet die oder der Baurechtsberechtigte den Beitrag.

Inkasso der
Grundeigentümer-
Beiträge

Art. 51

1 Das Inkasso der Beiträge für Grundstücke, Gebäude und Anlagen mit amtlichen Werten erfolgt durch die Gemeinden im Auftrag der Schwellenkorporation.

2 Das Inkasso der Beiträge für Grundstücke, Gebäude und Anlagen mit Schätzungswerten erfolgt durch die Schwellenkorporation.

Begrenzung des
Grundeigentümer-
beitragssatzes

Art. 52

Der Grundeigentümerbeitragssatz darf 2.0 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 49 nicht überschreiten.

Bilanzüberschuss

Art. 53

1 Die Schwellenkorporation kann nicht verwendete jährliche Grundeigentümerbeiträge als Ertragsüberschuss ausweisen. Der Ertragsüberschuss wird im Eigenkapital (Bilanzüberschuss) bilanziert.

2 Die Höhe des Bilanzüberschusses darf den Betrag von CHF 5 000 000 nicht übersteigen.

3 Ein Bilanzüberschuss über dem Betrag in Abs. 2 darf nur ausgewiesen und eingesetzt werden für

- Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder
- die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, die einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.

Vergabe von Arbeiten

Art. 54

Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

5 Aufsticht des Kantons

Gewässerkontrolle

Art. 55

1 Das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten und die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

2 Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I mit der Schwellenkorporation und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli jährlich die Gewässer (Art. 44 Abs. 3 WBG).

Teilnahme an Sitzungen

Art. 56

Die Vertretung der kantonalen Aufsichtsbehörden hat ohne Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.

6 Rechtliches

Änderung des Reglements oder des Perimeters

Art. 57

1 Für die Änderung des Reglements oder des Perimeters gilt die Gemeindegesetzgebung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen (Art. 52 Abs. 1 WBV).

2 Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen. Wird die Änderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Änderung des Reglements ab (Art. 52 Abs. 3 WBV).

3 Die Änderungen des Perimeters und des Reglements unterliegen der Genehmigung durch das Tiefbauamt (Art. 52 Abs. 4 WBV).

Auflage

Art. 58

1 Der geänderte Perimeterplan und das geänderte Reglement sind während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen.

2 Die öffentliche Auflage erfolgt vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung auf den Gemeindeverwaltungen von Bönigen, Gsteigwiler, Interlaken, Matten, Saxeten und Wilderswil oder einem anderen von den Gemeinderäten der Schwellenkorporation bezeichneten Ort.

3 Die Auflage wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden publiziert.

4 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

Geringfügige Änderung des Wasserbauplans

Art. 59

1 Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.

2 Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht zur Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Auflösung der Schwellenkorporation

Art. 60

1 Will sich die Schwellenkorporation auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung den Gemeinderäten der Gemeinden Bönigen, Gsteigwiler, Interlaken, Matten, Saxeten oder Wilderswil und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).

2 Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Das Tiefbauamt kann im Entscheid über den Zeitpunkt der Auflösung auch über Art und Weise der Fertigstellung angefangener Wasserbauwerke entscheiden. Der Entscheid des Tiefbauamtes kann gemäss Art. 51 Abs. 2 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

3 Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

4 Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamtes beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinden Bönigen, Gsteigwiler, Interlaken, Matten, Saxeten oder Wilderswil über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

5 Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Erhebung
Grundeigentümer-
beiträge

Art. 61

1 Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Einsprache beim Vorstand der Schwellenkorporation angefochten werden. Diese Verfügung kann mit Beschwerde bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21) zu beachten.

2 Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen, Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, die sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteilen i.S. von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) gleichgestellt.

Einsprache- und
Beschwerderecht

Art. 62

Bezüglich des Einsprache- und Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Bussen

Art. 63

1 Wer Vorschriften dieses Reglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Reglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von CHF 5 000 belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

2 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

7 Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 64

Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Öffentlich-rechtlich Angestellte) und II (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung

Art. 65

1 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Tiefbauamt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

2 Gleichzeitig wird das Reglement der Schwellenkorporation Bödeli Süd verabschiedet am 11. Dezember 2014 aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Bödeli Süd hat dieses Reglement am 28. November 2023 angenommen mit 600 ja gegen 96 nein und 5 Enthaltungen.

SCHWELLENKORPORATION BÖDELI SÜD

Matthias Ritschard
Präsident

Andreas Fuchs
Vorstandsmitglied

8 Auflagezeugnis

Das Sekretariat hat dieses Reglement den, die Schwellenkorporation Bödeli Süd bildenden Gemeinden zur öffentlichen Auflage vom 26.10.2023 bis 25.11.2023 (während dreissig Tagen) deren Gemeindeschreibereien, zugestellt.

Es wurde die Auflagefrist im amtlichen Anzeiger vom 26.10.2023 und vom 02.11.2023 bekannt.

Einsprachen: keine

3806 Bönigen, den 3.5.2024

Der Gemeindeschreiber:

[Signature]

3814 Gsteigwiler, den 14.05.2024

Die Gemeindeschreiberin:

[Signature]

3800 Matten, den 25. April 2024

Der Gemeindeschreiber:

[Signature]

3800 Interlaken, den 17.4.2024

Der Gemeindeschreiber:

[Signature]

3813 Saxeten, den 27.05.2024

Der Gemeindeschreiber:

[Signature]

3812 Wilderswil, den 16. APR. 2024

Der Gemeindeschreiber:

[Signature]



Genehmigt

BERN, den 18. MRZ. 2026

Bau-, und Verkehrs-
direktion des Kantons Bern
Tiefbauamt
Der Kantonsoberingenieur:

[Signature]

Anhang I: Öffentlich-rechtlich Angestellte

Die Grundzüge des Dienstverhältnisses wie Rechtsverhältnisse sowie Lohn, Rechte und Pflichten werden im **Personalreglement** geregelt.

Anhang II: Schätzungswerte

1. Amtliche Werte

sind massgebend für

- Grundstücke, Gebäude
- Anlagen der Wasserversorgung, Wasserkraftanlagen
- seilgebundene Förder- und Transportanlagen
- militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist *1
- Anlagen der Energieversorgung (Gas, Strom)
- gewerbliche Anlagen aller Art

2. Schätzungswerte

2a. Befahrene Geleise von Bahnunternehmungen einschliesslich Land, Stark- und Schwachstromleitungen sowie Nebenanlagen werden wie folgt bewertet:

- Normal 1-Spur-Anlagen CHF 500.00 pro Laufmeter
- Normalspur Doppelspur CHF 1 000.00 pro Laufmeter
- Schmalspur BOB CHF 300.00 pro Laufmeter
- Schmalspur Doppelspur BOB CHF 600.00 pro Laufmeter
- Schynige Platten-Bahn CHF 200.00 pro Laufmeter
- Abstell- und Rangiergeleise ½ der obgenannten Kosten

2b. Kabelanlagen der Swisscom werden wie folgt bewertet: *2

- Bodenleitungen CHF 22.00 pro Laufmeter
- oberirdische Leitungen CHF 3.50 pro Laufmeter

2c. Leitungen der Bernischen Kraftwerke AG, Industriellen Betriebe Interlaken oder ähnlicher Unternehmungen werden wie folgt bewertet:

- Anlagen von Unter- und Transformatorenstationen = amtlicher Wert
- Anlagen von 380/220 kV CHF 245.00 pro Laufmeter
- Anlagen von 132/ 50 kV CHF 105.00 pro Laufmeter
- Anlagen von 16 kV CHF 10.50 pro Laufmeter

2d. Leitungen des Kabelfernsehens

- Bodenleitungen CHF 22.00 pro Laufmeter
- oberirdische Leitungen CHF 3.50 pro Laufmeter

2e. Öffentliche Strassen (Kantonsstrassen, Autobahnanlagen) werden wie folgt bewertet

- Breite bis 3,2 m CHF 400.00 pro Laufmeter
- Breite 3,21 m – 4,20 m CHF 500.00 pro Laufmeter
- Breite 4,21 m – 7,50 m CHF 700.00 pro Laufmeter
- Breite ab 7,51 m CHF 800.00 pro Laufmeter

- 2f Gemeindestrassen werden wie folgt bewertet
- | | | |
|---------|--------|--------------------------|
| - unter | 4,20 m | CHF 200.00 pro Laufmeter |
| - über | 4,21 m | CHF 250.00 pro Laufmeter |
- 2g Kanalisationen werden wie folgt bewertet:
- | | | |
|------------|--------------|-------------------------|
| - Rohre | Ø 25 – 60 cm | CHF 50.00 pro Laufmeter |
| - Rohre ab | Ø 65 cm | CHF 75.00 pro Laufmeter |
- 2h Gas- und Wasserhauptleitungen werden wie folgt bewertet:
- | | |
|--------------------------|-------------------------|
| - Gas-/Hauptleitungen | CHF 50.00 pro Laufmeter |
| - Wasser-/Hauptleitungen | CHF 35.00 pro Laufmeter |
- 2i Fernwärmeleitungen werden wie folgt bewertet:
- | | |
|------------------|-------------------------|
| - Alle Leitungen | CHF 50.00 pro Laufmeter |
|------------------|-------------------------|

*1) vgl. Vereinbarung zwischen Schweiz. Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweiz. Militärverwaltung und dem Kanton, Vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern betr. die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes, Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

*2) vgl. Schreiben der PTT vom 27.07.1990 an die Baudirektion des Kantons Bern.